

Friedhofssatzung für den Sirksfelder Naturfriedhof (RuheForst) vom 24.08.2007

Aufgrund des § 1 Abs. 4 S. 2, § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz - BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GV. NRW 2003 S. 313) – in Verbindung mit § 7 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW 2023) in der zur Zeit geltenden Fassung hat die Sirksfelder Naturfriedhof GmbH & Co. KG (AG Coesfeld HRA 5919) mit Sitz in 48720 Rosendahl, Varlar 70 (Schloss Varlar) am 24.08.2007 folgende Friedhofssatzung für den RuheForst in Coesfeld erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Bestattungsfläche
- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem RuheForst
- § 6 Arten der Grabstätten
- § 7 Ruhe - Register
- § 8 Nutzungsrecht
- § 9 Markierungen
- § 10 Durchführung von Bestattungen
- § 11 Ruhezeit
- § 12 Vorschriften zur Grabgestaltung
- § 13 Pflege der Grabstätten
- § 14 Haftung
- § 15 Entgelt
- § 16 Ordnungswidrigkeiten
- § 17 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

1. Der Naturfriedhof (RuheForst) ist eine private Einrichtung in der Trägerschaft der Sirksfelder Naturfriedhof GmbH & Co. KG (AG Coesfeld HRA 5919) mit Sitz in 48720 Rosendahl, Varlar 70 (Schloss Varlar) - nachfolgend „**Träger**“ genannt -. Die Stadt Coesfeld hat durch den Beleihungsvertrag vom 10. Juli 2007 die Einrichtung und den Betrieb des Naturfriedhofs auf den Träger übertragen.

2. Der RuheForst umfasst die Waldfläche auf den Grundstücken Gemarkung Coesfeld-Kirchspiel Flur 27 Flurstücke 18 und 19 mit einer Größe von 44,4745 ha.

3. Im vorgenannten Geltungsbereich werden vom Träger geeignete Begräbnisstätten ausgewählt und in einem Register erfasst, um die einzelnen Begräbnisstätten festzulegen.

§ 2 **Friedhofszweck**

Der RuheForst dient der Bestattung der Totenasche von Einwohnern der Stadt Coesfeld und sonstigen Personen, die ein vertragliches Recht zur Bestattung in einer Begräbnisstätte auf dem Friedhof erworben haben (vgl. § 8).

§ 3 **Beisetzung**

1. Die Asche der Verstorbenen wird in einer Tiefe von mindestens 0,50 m - gemessen von der Erdoberfläche - im Wurzelbereich des Bewuchses (Begräbnisstätte) eingebracht. Alle Begräbnisstätten bleiben bei der Bestattung naturbelassen. Der Wald wird in seinem Erscheinungsbild nicht verändert.

2. Die Beisetzung im RuheForst wird ausschließlich von dem Träger oder einem von ihm beauftragten Dritten vorgenommen.

§ 4 **Öffnungszeiten**

1. Der RuheForst unterliegt den Rechtsvorschriften des nordrheinwestfälischen Forstgesetzes in der jeweils gültigen Fassung. Grundsätzlich ist das Betreten des RuheForstes täglich von einer Stunde nach Sonnenaufgang bis eine Stunde vor Sonnenuntergang für jedermann auf eigene Gefahr gestattet.

2. Der Träger kann bei Vorliegen besonderer Gründe das Betretungsrecht auf Teilflächen oder insgesamt einschränken oder vorübergehend untersagen.

3. Bei stürmischem Wind (ab Windstärke 8, 62- 74 km/h, Äste und Zweige können brechen und herabfallen), Blitzschlag und Naturkatastrophen ist der RuheForst geschlossen und darf nicht betreten werden.

§ 5 **Verhalten im RuheForst**

1. Jeder Besucher des RuheForstes hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Beauftragten des Trägers ist Folge zu leisten.

2. Im RuheForst ist es untersagt:

- a) Beisetzungen zu stören,
- b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,
- c) zu werben oder Druckschriften zu verteilen, ausgenommen sind Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
- d) den RuheForst und die Anlage zu verunreinigen,
- e) Veranstaltungen jeglicher Art durchzuführen, zu picknicken oder zu campieren, zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben,
- f) offenes Feuer anzuzünden, Kerzen aufzustellen und zu rauchen,
- g) an Sonn- und Feiertagen oder in der zeitlichen Nähe einer Bestattung störende Tätigkeiten auszuüben,
- h) bauliche Anlagen zu errichten,
- i) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge des Trägers und der Forstverwaltung,
- j) Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
- k) Hunde frei laufen zu lassen,
- l) das Befahren mit Fahrrädern oder Mitführen von Fahrrädern.

3. Der Träger kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des RuheForstes und der Ordnung in ihm vereinbar sind.

§ 6 **Arten der Grabstätten**

Es werden folgende Begräbnisstätten im RuheForst unterschieden:

- a) Begräbnisstätte für eine Einzelperson
- b) Begräbnisstätte für Familien und Freundeskreise
- c) Gemeinschafts-Begräbnisstätte für alle übrigen Personenkreise

§ 7 **Begräbnisstätte - Register**

1. In dem RuheForst erfolgt eine Beisetzung der Totenasche nur im Wurzelbereich des Bewuchses (Begräbnisstätte). Die Begräbnisstätten erhalten zu ihrem Auffinden eine Registriernummer.

2. Der Träger führt eine Liste, aus der die veräußerten Begräbnisstätten sowie die beigesetzten Personen unter Angabe des Bestattungstages und der Registriernummer der jeweiligen Begräbnisstätte ersichtlich sind.

§ 8 **Nutzungsrecht**

Das Nutzungsrecht für eine Begräbnisstätte wird durch einen Vertrag privatrechtlich zwischen dem Erwerber und dem Träger vergeben. Die Dauer des Nutzungsrechtes an den registrierten Begräbnisstätten im RuheForst richtet sich nach der vertraglichen Vereinbarung mit dem Träger und kann **bis** zu 99 Jahre betragen, wobei die Ruhezeit nach § 11 einzuhalten ist. In einer Grabstätte kann maximal die Totenasche von 12 Personen beigesetzt werden.

§ 9 **Markierungen**

1. Der Träger kann im Einvernehmen mit den Angehörigen ein Markierungsschild in einer Größe von max. 6 x 10 cm an einer Begräbnisstätte anbringen. An einer gemeinschaftlich genutzten Begräbnisstätte können die Namen der jeweiligen Nutzungsberechtigten auf einem Markierungsschild von max. 10 x 12 cm mit

oder ohne Geburts- und Todestag sowie einem religiösen Symbol angebracht werden.

2. Die Beschriftungen der Markierungsschilder können von den Erwerbern selbst bestimmt werden. Aufschriften, die gegen die guten Sitten oder die Würde der Toten verstoßen, sind nicht zulässig.

§ 10 **Durchführung von Bestattungen**

1. Jede Bestattung ist rechtzeitig beim Träger oder dem damit beauftragten Dritten anzumelden. Der Anmeldung ist eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde beizufügen.

2. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Grabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

3. Der Träger oder der mit der Beisetzung beauftragte Dritte stimmt mit den betroffenen Angehörigen den Beisetzungstermin ab.

4. Die Beisetzung der Totenasche im RuheForst gestalten die Angehörigen in Abstimmung mit dem Träger oder dessen Beauftragten.

5. Kann über eine Beisetzung in einer erworbenen Grabstätte im RuheForst in einem Zeitraum von längstens zwölf Monaten nach der Einäscherung kein Einvernehmen mit den Angehörigen hergestellt werden, wird die Totenasche durch den Träger nach dessen Wahl beigesetzt.

6. Die Beisetzung ist nur in dem Zeitraum zwischen einer Stunde nach Sonnenaufgang bis eine Stunde vor Sonnenuntergang, insgesamt aber nur zwischen 8.00 und 18.00 Uhr, zulässig.

7. Alle Handlungen im RuheForst, die mit zusätzlichen Lärmbelästigungen oder visuellen Beunruhigungen verbunden sind, sind unzulässig. Hierunter fällt u. a. das Verwenden von Lautsprechern oder Kunstlicht.

§ 11 **Ruhezeit**

Die Ruhezeit (Grabnutzungszeit) für jede beigesetzte Totenasche im Rahmen des vereinbarten Nutzungsrechtes (§ 8) beträgt 20 Jahre und ist unabhängig von der restlichen Dauer des vereinbarten Nutzungsrechtes.

§ 12

Vorschriften zur Grabgestaltung

1. Der gewachsene, weitgehend naturbelassene RuheForst darf in seinem Erscheinungsbild nicht gestört und verändert werden. Es ist daher untersagt, die Begräbnisstätte zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Form zu verändern. Vertragsgemäße Markierungen in Abstimmung mit dem Träger zur Erinnerung an Verstorbene bzw. zum Auffinden der Begräbnisstätte sind jedoch erlaubt.

2. Im oder auf dem Waldboden dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Insbesondere ist es nicht gestattet:

- a) Grabmale, Gedenksteine und sonstige bauliche Anlagen zu errichten,
- b) Kränze, Grabschmuck, Erinnerungsstücke oder sonstige Grabbeigaben niederzulegen,
- c) Kerzen oder Lampen aufzustellen.

§ 13

Pflege der Grabstätten

1. Der RuheForst ist ein naturnaher Wald. Es ist das Ziel, diesen Zustand zu erhalten und lediglich die Natur walten zu lassen. Grabpflege im herkömmlichen Sinne ist grundsätzlich untersagt.

2. Der Träger kann Pflegeeingriffe durchführen, vor allem, wenn sie aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht unumgänglich geboten bzw. anlässlich der Beisetzung erforderlich sind. Die Eingriffe erfolgen unter umfassender Rücksichtnahme auf die Begräbnisstätte.

3. Pflegeeingriffe durch Angehörige der Verstorbenen oder Dritte sind nicht zulässig.

§ 14

Haftung

1. Grundsätzlich geschieht das Betreten des RuheForstes nach den geltenden forstrechtlichen Bestimmungen auf eigene Gefahr. Für Personenschäden, die beim Betreten des RuheForstes entstehen, besteht daher im Regelfall keine Haftung, da nur eine allgemeine, jedoch keine besondere Verkehrssicherungspflicht besteht.

2. Der Träger haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch eine nicht satzungsgemäße Benutzung des RuheForstes, durch Tiere und/oder Naturer-

eignisse in der Fläche entstehen, und auch nicht für Sachschäden, die an Begräbnisstätten auftreten.

3. Der Träger haftet bei Personen- oder Sachschäden nur dann, wenn diese Schäden nachweisbar durch grob fahrlässige oder vorsätzliche Handlungsweisen seiner Mitarbeiter/Organe verursacht wurden.

§ 15 **Entgelt**

Für die Nutzung einer Begräbnisstätte ist mit dem Träger ein Entgelt- und Benutzungsvertrag abzuschließen (siehe § 8).

§ 16 **Ordnungswidrigkeiten**

1. Ordnungswidrig handelt u. a., wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- a) den RuheForst außerhalb der Öffnungszeiten betritt (§ 4),
- b) sich im RuheForst nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder den Anordnungen der Beauftragten des Trägers oder des Trägers nicht Folge leistet (§ 5) oder die Bestimmungen des § 5 Abs. 2 nicht einhält,
- c) nicht genehmigte Markierungen im Sinne des. § 9 anbringt oder satzungsgemäße Markierungen entfernt,
- d) die Begräbnisstätte bearbeitet, schmückt oder in sonstiger Form verändert (§ 12),
- e) Pflegeeingriffe nach § 13 Abs. 3 vornimmt.

2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 481) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 17 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
Veröffentlicht am 14.09.2007